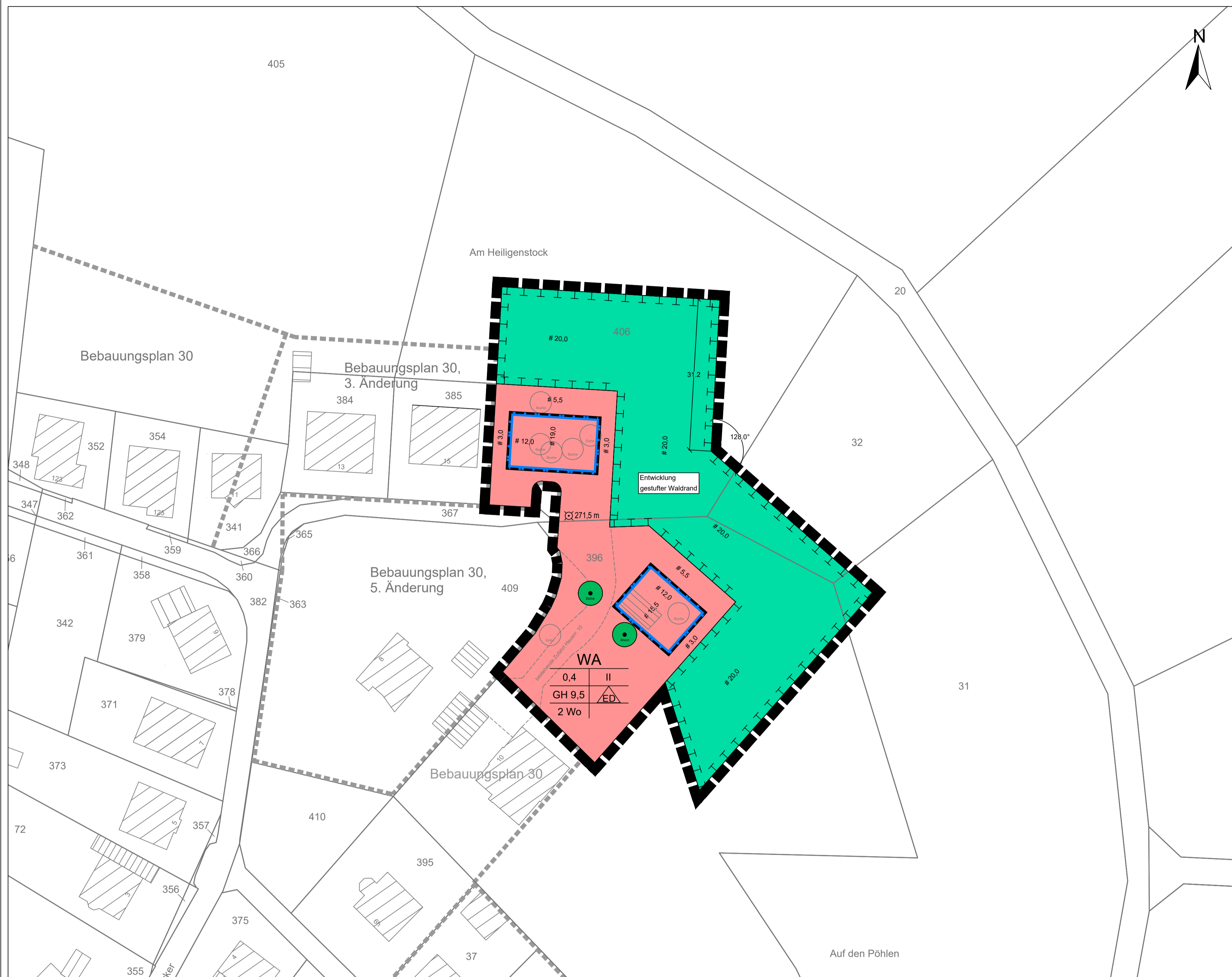


Bebauungsplan 30 (Busch), 11. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH 9,5 Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern

271,5 m Bezugspunkt in Meter über Normalhöhennull (NHN)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

2 Wo Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Fläche für Wald § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Gestufferter Waldrand § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Erhalt von Bäumen § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

Allgemeine Darstellungen ohne Festsetzungscharakter und topographischer Bestand

Wohn- oder öffentliche Gebäude mit Hausnummer

Flurstücksgrenze und -nummer

bestehender Baum

Grenze des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne

z.B. 3,0 Parallellaß

VERFAHREN 1. Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 03.11.2021 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 13.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Kürten, den 22.12.2021 gez. W. Heider Bürgermeister	4. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 24.11.2022 in der Zeit vom 30.01.2023 bis 03.03.2023 öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am 20.01.2023 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Kürten, den 03.03.2023 gez. W. Heider Bürgermeister	7. Eine Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB zu dem (den) Änderung(en) und/oder Ergänzung(en) nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom _____ bis _____ Kürten, den _____ Bürgermeister
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden. Kürten, den 22.12.2021 gez. W. Heider Bürgermeister	5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom 17.01.2023 gemäß § 4 (2) BauGB zu einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden. Sie sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2023 von der Offenlegung benachrichtigt worden. Kürten, den 03.03.2023 gez. W. Heider Bürgermeister	8. Dieser Plan wurde vom Rat am 03.05.2023 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Kürten, den 09.11.2023 gez. W. Heider Bürgermeister
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom 24.11.2021 gemäß § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt worden. Kürten, den 22.12.2021 gez. W. Heider Bürgermeister	6. Änderungen und/oder Ergänzungen erfolgten aufgrund stattgegebener Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB mit Beschlussfassung(en) des Rates vom _____ Kürten, den _____ gez. W. Heider Bürgermeister	9. Der Plan wird hiermit ausgefertigt. Kürten, den 09.11.2023 gez. W. Heider Bürgermeister
		10. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 19.05.2023 öffentlich bekannt gemacht. Kürten, den 09.11.2023 gez. W. Heider Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN
(BauGB) Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauNVO) Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(PlanzV 90) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz-Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(LNatSchG NRW) Landesnaturschutzgesetz-Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,
(UVPG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE
(Stand: Februar 2021);
© Geobasisdaten
Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020) /
Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises
(https://www.govdata.de/dl-del/by-2-0)
Lagebezugssystem: ETRS89 / UTM;
Meridianstreifen-system: UTM-Zone 32

BESTANDTEILE DER PLANUNG
Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Ihm sind eine Begründung und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung beigelegt.

Bäume	Bergahorn Sandbirke Hainbuche Rotbuche Esche Stechpalme Espe Vogelkirsche Stieleiche Traubeneiche Eberesche Silberweide	Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Ilex aquifolium Populus tremula Prunus avium Quercus robur Quercus petraea Sorbus aucuparia Salix alba
Sträucher	Hartrieel Hasel Weißdorn Slehe Faulbaum Hundsrose Schwarzer Holunder	Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Sambucus nigra

A Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr. 1),
- sonstigen nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2),
- Anlagen für Verwaltungen (Nr. 3),
- Gartenbaubetriebe (Nr. 4) sowie
- Tankstellen (Nr. 5)

werden ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-18 BauNVO)

2.1 Als oberer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt bei einem geneigten Dach die oberste Dachbegrenzungskante (Oberkante Firststein), gemessen in der Mitte jedes Firstes (ein Haus kann mehrere Firste haben), und bei einem Flachdach die Oberkante der Attika. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

2.2 Als unterer Bezugspunkt gilt die in der Planzeichnung eingetragene Bezugshöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

2.3 Die festgesetzte Gebäudehöhe darf durch die dem Dach untergeordnete technische Anlagen (wie Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) ausnahmsweise um bis zu 1,5 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3 Überbaubare Grundstücksflächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

3.1 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile (wie Erker, Vordächer, Dachüberstände) und Balkone ausnahmsweise um bis zu 1,0 m überschritten werden, sofern ihr Anteil an der Breite der jeweiligen Außenwand insgesamt 1/3 nicht überschreitet. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.2 Die Baugrenzen dürfen durch nicht überdachte Terrassen ausnahmsweise um bis zu 3,0 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4 Stellplätze, Carports und Garagen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

4.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze sowie innerhalb der Flächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

4.2 Garagen müssen zu Verkehrsflächen hin einen vorderen Grenzabstand von mindestens 5,0 m, überdachte Stellplätze (Carports) von mindestens 1,50 m einhalten.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Gestufter Waldrand
Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein höhengestufter Waldrand zu entwickeln. Dieser ist mit 30 vereinzelt eingestreuten Bäumen 2. Ordnung und 70 Sträuchern in kleinen Gruppen der gleichen Art zu bepflanzen.
Dabei sind folgende Mindestpflanzqualitäten einzuhalten:
Mindestpflanzqualität Sträucher: 2 x verschult, 80-120 cm
Mindestpflanzqualität Bäume: 2 x verschult, 100-40 cm
Pflanzverband Sträucher: 2 m x 2 m
Pflanzverband Bäume: 3 m x 3 m

6.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen
Nicht überbaute und nicht befestigte Grundstücksflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten.
Es ist lediglich die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß der nachfolgenden Pflanzliste zulässig:

B Örtliche Bauvorschriften
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

1 Dachform und Dachneigung
Baulich zusammenhängende Hauptkörper (Doppelhaushälften) sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und -neigung zu übernehmen.

2 Dachaufbauten, Zwerchhäuser
Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50 % der jeweiligen Dachbreite nicht überschreiten und müssen von dem Ortsgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten.

3 Fassadengestaltung
Grelle oder reflektierende Oberflächen und Materialien sind nicht zulässig. Zulässig sind Putz, Holz und unglasierte Klinker bzw. Ziegel. Andere Materialien sind bis zu 20 % der gesamten Gebäudefassade des Hauptgebäudes zulässig.

4 Vorgartengestaltung
4.1 Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Schottergärten und/oder wasserundurchlässige Sperrschichten sind nicht zulässig.
4.2 Vorgärten im Sinne der Festsetzung sind die Flächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze in der kompletten Breite des Grundstücks.

5 Einfriedungen
5.1 Einfriedungen sind aus natürlichen Materialien (Naturstein, Holz, Hecken) herzustellen. Zäune sind nur zulässig, wenn sie durch Hecken in mindestens gleicher Höhe hinterplant werden.
5.2 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.
5.3 In den anderen Bereichen dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.
5.4 Zum Wald hin sind keine Tore oder sonstige Öffnungen in den Einfriedungen zulässig.

6 Müllstandorte
Standplätze für Abfall- und Müllbehälter sind baulich oder durch Bepflanzungen gegen Einsicht an drei Seiten abzuschirmen.

7 Anzahl Stellplätze
Pro Wohneinheit sind mindestens zwei voneinander unabhängige Stellplätze für Pkw vorzusehen.

C Hinweise

1 Bodendenkmäler
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2 Kampfmittel
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdraushub außergewöhnliche Verfahren (Festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Kürten und/oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NRW sind zu beachten.

3 Geologische Gegebenheiten
Die Gemeinde Kürten befindet sich in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149:2005 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen.
Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

4 Artenschutz
Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, soll über eine ökologische Baubegleitung überprüft werden, ob aktuell genutzten Vogelniststätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können. Die ökologische Baubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abzustimmen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1 empfiehlt folgende Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt:

- Verwendung von insekten- und fiedermausfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln (keine Streulicht zur Seite/nach oben, Wellenlänge 590 - 630 nm, z.B. warmweiße LED-Leuchten mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) sowie Beschränkung der Zeit der Beleuchtung und der ausgeleuchteten Fläche auf das notwendige Mindestmaß; Die Vorgaben des „Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz sollten hierbei berücksichtigt werden sowie
- Anlage von Nisthilfen für z.B. Sperlinge und Schwalben sowie von Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden.

5 Schutz von Gehölzen
Die außerhalb des Geltungsbereiches stockenden Bäume und Gehölze dürfen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Wald- und Gehölzbestände ist während der Bauzeit entlang des Waldrandes ein Bauzaun aufzustellen.

6 Bodenschutz
Der nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18195 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vorwiegend im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

7 Niederschlagswasser
Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Dies erfolgt nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.
Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen o.ä. zu sammeln und beispielsweise als Brauchwasser wiederzuwenden.

8 Wasserschutz
Bei beabsichtigter Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht unter Gebäuden und Zuwegungen ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zu beantragen.

9 Einsichtnahme in technische Regelwerke
Die technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Planungsamt der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten eingesehen werden.



Gemeinde Kürten

Bebauungsplan 30 (Busch), 11. Änderung

Maßstab 1:500



Übersichtskarte, Maßstab 1:5000 (Land NRW, 2018)